

deburg-Breslauer unsystematisches Schöffenrecht ist. Als 2. untersucht G. die Grundh^l. und ihre Familie, die Teschner Fassung, ihre Verwandtschaft mit dem „alten Kulm“ und ihre Beziehungen zum Urtext, sowie die vermutlichen Schöpfer des systematischen Schöffenrechts (147 ff.). Zwischen den Tochterh^l. U (193 Hom.) von 1410 und der jüngeren R (204 Hom.) liegt die H^l. 997 (Hom.). Die Teschner H^l. (1102 Hom.) ist Breslauer Ursprungs und hängt mit der Übernahme Breslauer Rechts durch Teschen zusammen, ist aber erst um 1397 entstanden. Ihre Fassung ist älter als alle Tochterh^l. der Grundh^l. A und stimmt weitgehend mit dem „alten Kulm“ (1386/94) überein. Die H^l. sind auf zwei Breslauer Schreiber Erasmus († 1391) und Paul Linde († 1419) zurückzuführen. 3. In der Textgeschichte des Breslauer Landrechts zeigen sich vier Entwicklungsstufen (155 ff.): Cod. Oppolien^lis 1405 (312 Hom.); H^l. von ungef. 1397 (1102 Hom.) und von ungef. 1408 (193 Hom.); Reh^l. digersche H^l. 1422 und 1539 (208 Hom.); und in der jüngsten, aber verschollenen H^l. (201 Hom.). Im Anhang erläutern zwei Tabellen noch sehr deutlich alle Zusammenhänge und Ergebnisse. G. Sch. S.

Österreichische Weistümer, gesammelt von der Akademie der Wissenschaften, 12. Bd.: Oberösterreichische Weistümer, im Auftrage d. Akad. d. Wiss. hg. v. Ignaz Nöb^l-bö^l, 1. Baden bei Wien-Leipzig 1939, Rudolf M. Rohrer; XII, 864 S. Die Vorgeschichte dieser Ausgabe, mit der die Veröffentlichung der österreichischen Weistümer nach langer Unterbrechung ihre Fortsetzung findet, reicht bis in die sechziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts zurück. Nöb^l-bö^l berichtet darüber in seiner Einleitung. Seit 1907 als Mitarbeiter an der Sammlung des Stoffes beteiligt, wurde er, als Strnad^t 1917 gestorben war, mit der Sortführung der Arbeiten betraut. Sein Bericht zeigt, wieviel Mühe aufgewendet werden mußte, um die bereits gesammelten, durch neu aufgefundene Stücke noch vermehrten Abschriften zur Veröffentlichung reif zu machen. Die Taidinge sind nach Herrschaften geordnet. Das älteste stammt aus dem Anfang des 14. Jh.s, die jüngsten gehören dem 18. Jh. an. Schon ein Blick auf die Inhaltsübersicht zeigt unter den Orten, deren Recht aufgezeichnet ist, eine auffallend große Zahl von Märkten. Der Versuch, bürgerlichen und bäuerlichen Lebens- und Rechtsbereich voneinander scharf zu trennen, mußte den Verhältnissen, wie sie im Lande ob der Enns gegeben waren, Gewalt antun. Man versteht, daß der Begriff des Weistums einen umfassenden Sinn erhält. Der entwicklungsgeschichtlichen Betrachtung wird es sehr zuistatten kommen, daß für manche Orte mehrere, verschiedenen Jahrhunderten angehörende Aufzeichnungen vorhanden sind. An der Spitze steht in dieser Hinsicht die Stadt Freistadt mit nicht weniger als 11 Ordnungen, die sich auf zweieinhalb Jahrhunderte (1440—1690) verteilen. Den einzelnen Taidingen sind ortsgeschichtliche Anmerkungen